

Politische Gemeinden

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betreuungskreis Andelfingen

vom 20. Januar 2017

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) wird der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz	3
	Vertragsgemeinden, Bezeichnung	3
	Zweck	3
	Sitz	3
II.	Aufgaben und Zuständigkeit	3
	Aufgaben	3
	Wahlorgan, Wählbarkeit, Arbeitsverhältnis	3
	Wahleitende Behörde	4
	Aufsicht, Infrastruktur	4
III.	Rechnungswesen	4
	Rechnungsführung	4
	Kostenverteiler	5
	Rechnungsprüfung	5
IV.	Vertragsänderungen, Kündigung	5
	Vertragsänderungen	5
	Kündigung	5
	Streitigkeiten	6
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
	Inkrafttreten	6
	Aktenübergabe	6
VI.	Beschlussfassung der Vertragsgemeinden	7
VII.	Änderung des Wahlorgans	13
VIII.	Genehmigung durch den Regierungsrat	14

I. Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz

Art. 1

**Vertrags-
gemeinden,
Bezeichnung**

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden unter der Bezeichnung **Betreibungskreis Andelfingen** auf unbestimmte Dauer einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2

Zweck

Innerhalb des Betreibungskreises wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

Art. 3

Sitz

Der Sitz des Betreibungsamtes ist in der Politischen Gemeinde Andelfingen.

II. Aufgaben und Zuständigkeit

Art. 4

Aufgaben

Das Betreibungsamt Andelfingen erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 5

**Wahlorgan,
Wählbarkeit,
Arbeitsverhältnis**

Die Gemeindepräsidentinnen beziehungsweise die Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden ernennen in einer gemeinsamen Sitzung die Betreibungsbeamtin oder den Betrei-

bungsbeamten. Jede Gemeindepräsidentin und jeder Gemeindepräsident hat eine Stimme. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident der Sitzgemeinde leitet die Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt ihre/seine Stimme den Ausschlag.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde stellt die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreibungsamtes an.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 6

**Wahlleitende
Behörde**

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist wahlleitende Behörde bei der Abstimmung im Betreibungskreis über die Bezeichnung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten.

Art. 7

**Aufsicht,
Infrastruktur**

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss Art. 9.

III. Rechnungswesen

Art. 8

Rechnungsführung

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details re-

gelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 9

Kostenverteiler

Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich zu einem Drittel nach deren Einwohnerzahl und zu zwei Drittel nach deren Anzahl Betreibungen im Rechnungsjahr.

Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Die jährlichen Aufwendungen werden durch Kostenvorschüsse der beteiligten Gemeinden finanziert, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 10

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderungen, Kündigung

Art. 11

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12

Kündigung

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 13

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Adlikon, Andelfingen, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2010, d. h. auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014, in Kraft. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Die Bezeichnung des Wahlorgans der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis an der Urne.

Die Änderung des Vertrags vom 20. Januar 2017 (Integration des Betreibungskreises Feuerthalen in den Betreibungskreis Andelfingen) tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Das Betriebsamt Andelfingen nimmt zum selben Tag den operativen Betrieb für die Gemeinden des bisherigen Betreibungskreises Feuerthalen auf.

Art. 15

Aktenübergabe

Der Gemeinderat Feuerthalen ist verpflichtet, der Sitzgemeinde auf die Inkraftsetzung des Vertrags hin die Betriebsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege des Betreibungskreises Feuerthalen in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden
(§ 2 Abs. 2 EG SchKG)

Gemeinde Adlikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 30.01.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

Peter Läderach

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Mettler



Gemeinde Andelfingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 07.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:

Hansruedi Jucker

Der Gemeindeschreiber:

Patrick Waespi

Gemeinde Benken

Vom Gemeinderat beschlossen am 13.02.2017

Namens des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin:

Beatrice Salce

Der Gemeindeschreiber:

Sandro Stoll

Gemeinde Berg am Irchel

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Roland Fehr

Der Gemeindeschreiber:

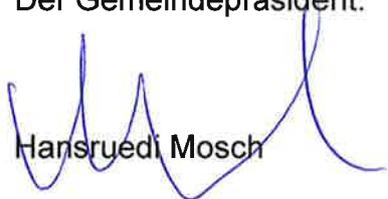


Erwin Kuilema

Gemeinde Buch am Irchel

Vom Gemeinderat beschlossen am 09.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Hansruedi Mosch

Die Gemeindeschreiberin:



Heidi Beugger

Gemeinde Dachsen

Vom Gemeinderat beschlossen am 09.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Daniel Meister

Die Gemeindeschreiberin:



Susan Müller

Gemeinde Dorf

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Werner Winkler

Die Gemeindeschreiberin:



Ursula Müller

Gemeinde Feuerthalen

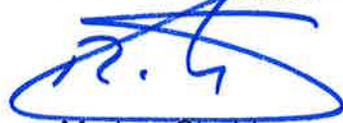
Vom Gemeinderat beschlossen am 06.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Jürg Grau

Der Gemeindeschreiber:



Markus Strobl

Gemeinde Flaach

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Walter Staub

Der Gemeindeschreiber:



Ueli Wäfler

Gemeinde Flurlingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 15.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:


André Müller

Der Gemeindeschreiber:


Marcel Wegmann

Gemeinde Henggart

Vom Gemeinderat beschlossen am 21.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:


Hans Bichsel

Der Gemeindeschreiber:


Hanspeter Fausch

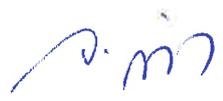
Gemeinde Humlikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 24.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:


Marcel Meisterhans

Die Gemeindeschreiberin:


Alexandra Siegrist

Gemeinde Kleinandelfingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 08.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Peter Stoll

Der Gemeindeschreiber:



Jost Meier

Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Vom Gemeinderat beschlossen am 07.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Rudolf Karrer

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Keller

Gemeinde Marthalen

Vom Gemeinderat beschlossen am 31.01.2017

Namens des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin:



Barbara Nägeli

Der Gemeindeschreiber:



Beat Metzger

Gemeinde Oberstammheim

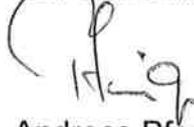
Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Martin Farner

Der Gemeindeschreiber:



Andreas Pfenninger

Gemeinde Ossingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 09.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Martin Günthardt

Der Gemeindeschreiber:



Wilfried Steinmann

Gemeinde Rheinau

Vom Gemeinderat beschlossen am 21.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Andreas Jenni

Die Gemeindeschreiberin:



Barbara Zirell

Gemeinde Thalheim an der Thur

Vom Gemeinderat beschlossen am 31.01.2017

Namens des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin:



Caroline Hofer Basler

Der Gemeindeschreiber:



Cyrill Bühler

Gemeinde Trüllikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 21.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Thomas Gmür

Der Gemeindeschreiber:



Christof Peyer

Gemeinde Truttikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 27.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Sergio Rami

Der Gemeindeschreiber:



Verena Siegwart

Gemeinde Unterstammheim

Vom Gemeinderat beschlossen am 13.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:


Werner Haltner

Der Gemeindeschreiber:


Heinz Frick

Gemeinde Volken

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:


Martin Keller

Die Gemeindeschreiberin:


Lara Brandenberger

Gemeinde Waltalingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 22.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:


Martin Zuber

Die Gemeindeschreiberin:


Tamara Stüdle

VII. Änderung des Wahlorgans

Die Bezeichnung eines anderen Wahlorgans gemäss § 7 Abs. 3 EG SchKG wurde von den Stimmberechtigten im Betreibungskreis Andelfingen und im Betreibungs-kreis Feuerthalen in der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 beschlossen.

VIII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit
RRB Nr. 62A vom 05. JULI 2017



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber